Hrsg. Ullrich Junker

Dienst Jnstruction
für den Glöckner und Kirchenvater bei der evangelischen Kirche
zu Flinsberg
im Jahre 1843

©Transkription

Im Januar 2019
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Dienst Instruction

für den Glöckner und Kirchvater bei der evangelischen Kirche zu Flinsberg.

A. Pflichten des Glöckners.

§. 1.

Der Glöckner ist nach der natürlichen Beschaffenheit und nach den ganzen Verhältnissen seines Dienstes, ein Diener der Kirche bei Veranstaltung öffentlicher äußerer Religionshandlungen und kirchlichen Feierlichkeiten, und als solcher zu allernächst ein Gehilfe und Untergebener des Ortspfarrers, dessen Anordnungen und Bestimmungen bei kirchlichen Handlungen sich derselbe unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

An Sonntagen und an allen kirchlichen Festtagen, an welchen Abendmahl gehalten wird, hat der Glöckner sich vor Anfange der kirchlichen Handlung (zum spätesten eine Stunde nach dem Läuten) in der Sakristeyerwohnung einzufinden, die Altar-Leuchter mit den Kerzen, die Kanne mit dem Kommunionwein, Teller und Hostien in die Kirche zu tragen, auf den Altar zu stellen, und diese überhaupt zu der heiligen Handlung in gehöriger Ordnung vorzubereiten, wozu auch das jedesmalige Anzünden der Kerzen, so wie das Aufstellen der Kniebänkchen für die Kommunikanten, und das Hinwegnehmen derselben nach vollendeter Handlung gehört. Auch versteht sich von selbst, daß derselbe während der Dauer der Abendmahlshandlung in der Sakristei der Kirche anwesend bleibe, um nöthigenfalls die Ordnung unter den Kommunikanten zu erhalten, oder für etwa eintretende Fälle zu

Dienst Jnstruction

für den Glöckner und Kirchenvater bei der evangelischen Kirche zu Flinsberg

A Pflichten des Glöckners

§: 1.

Der Glöckner ist nach der natürlichen Beschaffenheit und nach den ganzen Verhältnissen seines Dienstes, ein Diener der Kirche bei Veranstaltung öffentlicher äußerer Religionshandlungen und kirchlichen Feierlichkeiten, und als solcher zu allernächst ein Gehülfe und Untergebener des Ortspfarrers, dessen Anordnungen und Bestimmungen bei kirchlichen Handlungen sich derselbe unweigerlich zu fügen hat.

§: 2.

An Sonntagen und an allen kirchlichen Festtagen, an welchen Abendmahl gehalten wird, hat der Glöckner sich vor Anfange der kirchlichen Handlung (und spätestens gleich nach dem Einläuten) in der Predigerwohnung einzufinden, die Altar-Leuchter mit den Kerzen, die Kanne mit dem Kommunionweine, Kelch und Hostien in die Kirche zu tragen, auf den Altar zu stellen, und diesen überhaupt zu der heiligen Handlung in gehöriger Ordnung vorzubereiten, wozu auch das jedesmalige Anzünden der Kerzen , sowie das Aufstellen der Kniebänkchen für die Kommunikanten, und das Hinwegnehmen derselben nach vollendeter Handlung gehört. Auch versteht sich von selbst, daß derselbe während der Dauer der Abendmahlshandlung in der Sakristei der Kirche anwesend bleibe, um nöthigenfalls die Ordnung unter den Kommunikanten zu erhalten, oder für etwa eintretende Fälle zu

kleinen Dienste damit zu thun.

§. 3.

Beim Vormittags-Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen hat der Glöckner in der Angel jedesmal in Person beizuwohnen. Von dem Anfange desselben hält er aus der Predigerwohnung die Alter- und Kanzelbekleidung ab, so wie sie nach bestehender Ordnung und nach der Bestimmung des Pastors, abwechselnd gebraucht werden soll, trägt selbige auf, und stellt an den Festtagen die Alter-Leuchter mit den Kerzen auf, welche er zu gehöriger Zeit anzuzünden und zu bedienen hat.

Bei dem Nachmittags-Gottesdienste ist der Glöckner nur einmal um den andern abwechselnd mit dem Allersdorfer Kirchenvater, gegenwärtig; jedoch ist es billig, daß beide an den ersten Feiertagen des kirchlichen Jahres, auch Nachmittags in der Kirche zugegen sind.

Einen Sonn- und Festtag um den andern abwechselnd mit dem Allersdorfer Kirchenvater, teilt der Glöckner vor dem Anfange des Predigt unter den letzten Verse des Hauptliedes dem Prediger vor, trägt ihm die Bücher, öffnet ihm die Thür zum Kanzelkorbe, und legt die Bücher auf die dazu bestimmte Stelle, und holt den Prediger nach geschehenem letzten Gebete und entfalteten Segenswünsche wieder von der Kanzel ab, indem er die Bücher in die Sakristei zurück trägt. Wenn der Nachmittags-Prediger gehalten wird, hat er dasselbe an den Sonn- und Festtagen zu thun, wo ihn die Reihe trifft.

§. 4.

Da der Glöckner zugleich auch Kirchenvater ist, so hat er auch das Geschäft mit dem Klingelbeutel umher zu gehen, und die Gaben der Kirchkinder zu sammeln, wobei auch der Allersdorfer Kirchvater seiner Seits ihn hilft.

Es besteht in Flinsberg die Ordnung, daß der Jüngere im Dienste, den Umgang auf den Emporkirchen bei den Mannspersonen zu halten hat, während der Aeltere im Dienste, im Schiff der Kirche in den Frauenstühlen umher geht. Nach geschlossenem Gottesdienste werden die eingesammelten Klingelbeutel an Seiten des Pastors, und von dem Kirchenvorstande anwesend ist, geöffnet, und die Gaben in den jetzt geöffneten Kirchenkasten ausgeschüttet.

kleinen Diensten bereit zu sein.

§3.

Dem Vormittags-Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen hat der Glöckner in der Regel jedesmal in Person beizuwohnen. Vor dem Anfange desselben holt er aus der Predigerwohnung die Altar- und Kanzelbekleidung ab, so wie sie nach bestehender Ordnung und nach der Bestimmung des Pastors, abwechselnd gebraucht werden soll, deckt selbige auf, und stellt an den Festtagen die Altar-Leuchter mit den Kerzen auf, welche er zu gehöriger Zeit anzuzünden und zu bedienen hat. Bei dem Nachmittags-Gottesdienste ist der Glöckner nur einen Sonntag um den andern abwechselnd mit dem Ullersdorfer Kirchvater , gegenwärtig; jedoch ist es billig, daß Beide an den ersten Feiertagen der kirchlichen Hauptfeste, auch Nachmittags in der Kirche zugegen sind. Einen Sonn- und Festtag um den andern abwechselnd mit dem Ullersdorfer Kirchvater, tritt der Glöckner vor dem Beginn der Predigt unter dem letzten Verse des Hauptliedes dem Prediger vor, trägt ihm die Bücher, öffnet ihm die Thür zur Kanzeltreppe, und legt die Bücher auf die dazu bestimmte Stelle, und holt den Prediger nach gesprochenem letzten Gebete und ertheiltem Segenswunsche wieder von der Kanzel ab, indem er die Bücher in die Sakristei zurück trägt. Wenn des Nachmittags Predigt gehalten wird, hat er dasselbe an den Sonn- und Festtagen zu thun, wo ihn die Reihe trift.

§. 4.

Da der Glöckner zugleich auch Kirchvater ist, so hat er auch das Geschäft mit dem Klingelbeutel umher zu gehen, und die Einlagen der Kirchkinder zu sammeln, wobei auch der Ullersdorfer Kirchvater seiner Seits ihm hilft. Es besteht in Flinsberg die Ordnung, daß der Jüngere im Dienste, den Umgang auf den. Emporkirchen bei den Mannspersonen, zu halten hat, während der Aeltere im Dienste, im Schiff der Kirche in den Frauenständen umher geht. Nach geschlossenem Gottesdienste werden die verschlossenen Klingelbeutel im Beisein des Pastors, und wer von dem Kirchenvorstande anwesend ist, geöffnet, und die Jnnlage in den jetzt geöffneten Kirchenkasten ausgeschüttet.

Trifft der Glöckner die Reihe des Nachmittags-Gottesdienstes, so besorgt er das Umtragen des Klingelbeutels allein.

§. 5.

Sind kirchliche Collecten einzusammeln, so stellt der Glöckner mit dem Ullersdorfer Kirchenvater gemeinschaftlich die dazu bestimmten Büchsen vor den Kirchstühlen auf, holt sie nach der Entfernung der Kirchleute wieder herein, und übergiebt sie in der Sakristei dem Pastor, der das Aufhäufen der Zinsen nimmt.

Wenn bei den Collecten für die dasige Kirche, oder bei andern außerordentlichen Fällen, wo diese Einsammlung feierlicher gemacht werden soll, die Mitglieder des Kirchenvorstandes an den Kirchstühlen stehen, um die Einlagen zu übernehmen, so hat auch der Glöckner an einem der Kirchstühlen seinen Posten zu übernehmen.

§. 6.

Nach gänzlich geschlossenem Gottesdienste und Vollendung aller kirchlichen Handlungen an den Sonn- und Festtagen hat der Glöckner das Abnehmen der Altar- und Kanzelbekleidungen zu besorgen, dieselben, so wie die Altar-Leuchter und Kerzen, und die etwa angestellt gewesenen heiligen Gemälde, in die Sandigaversammlung zurück zu tragen, und zur fernern Aufbewahrung zu übergeben.

§. 7.

Bei öffentlichen Leichenbegängnissen und Begräbnißfeierlichkeiten, die mit kirchlichen Handlungen verbunden sind, hat der Glöckner nöthig, in der Kirche zu erscheinen, wenn die Verstorbenen aus der Flinsberger- oder Iffer-Gemeinde waren. Bei denen aus Ullersdorf verrichtet der dortige Kirchenvater die kirchlichen Funktionen. Bei Leichengeläuten begleitet der Glöckner den Geistlichen auf die Kanzel, und holt ihn von da wieder zurück, wie an Sonntagen; und bei allen Begräbnißfeierlichkeiten, bei denen der Klingelbeutel umher getragen wird, besorgt dies der Glöckner, wenn der Akt in der Flinsberger- oder Iffer-Gemeinde sich zuträgt.

Wird bei feierlichen Trauungen und andern Leichenfeierlichkeiten bei Sandagversammlungen das Aufstellen der schwarzen Altar- und Kanzelbekleidung, oder das Anzünden der Altar-Kerzen verlangt, so hat sich in

Trift den Glöckner die Reihe des Nachmittags-Gottesdienstes, so besorgt er das Umtragen des Klingelbeutels allein.

§: 5.

Sind kirchliche Collecten einzuheben, so stellt der Glöckner mit dem Ullersdorfer Kirchvater gemeinschaftlich die dazu bestimmten Kästchen vor den Kirchthüren aus, holt sie nach der Entfernung der Kirchleute wieder herein, und übergiebt sie in der Sakristei dem Pastor, der das Auszählen der Jnnlage vornimmt.

Wenn bei den Collecten für die dasige Kirche, oder bei anderen außerordentlichen Fällen, wo diese Einsammlung feierlicher gemacht werden soll, die Mitglieder des Kirchenvorstandes an den Kirchthüren stehen, um die Einlagen zu überwachen, so hat auch der Glöckner an einer der Kirchthüren seinen Posten zu übernehmen.

§: 6.

Nach gänzlich geschlossenem Gottesdienste und Vollendung aller kirchlichen Handlungen an den Sonn- und Festtagen hat der Glöckner das Abnehmen der Altar- und Kanzelbekleidungen zu besorgen, dieselben, so wie die Altar-Leuchter und Kerzen, und die etwa ausgestellt gewesenen heiligen Geräthschaften, in die Predigerwohnung zurück zu tragen, und zur ferneren Aufbewahrung zu übergeben.

§: 7.

Bei öffentlichen Leichenbegängnissen und Begräbnißfeierlichkeiten, die mit kirchlichen Handlungen verbunden sind, hat der Glöckner nur nöthig, in der Kirche zu erscheinen, wenn die Verstorbenen aus der Flinsberger- oder Jser-Gemeinde waren; Bei denen aus Ullersdorf verrichtet der dortige Kirchvater die kirchlichen Funktionen. Bei Leichenpredigten begleitet der Glöckner den Geistlichen auf die Kanzel, und holt ihn von da wieder zurück, wie an Sonntagen; und bei allen Begräbnißfeierlichkeiten, bei denen der Klingelbeutel umher getragen wird, besorgt dies der Glöckner, wenn der Act in der Flinsberger- oder Jser-Gemeinde sich zuträgt.

Wird bei feierlichen Standreden und anderen Leichenfeierlichkeiten bei Standespersonen, das Aufdecken der schwarzen Altar- und Kanzelbekleidung, oder das Anzünden der Altar-Kerzen verlangt, so hat sich in

stehen. Sollen der Glöckner nach den Anordnungen des Pastors genau zu richten.

Daß derselbe bei allen diesen kirchlichen Verrichtungen in anständiger und einfacher Kleidung in der Kirche erscheint, und insonderheit bei Leichenbegräbnissen, auch wenn der Geistliche nur am Altare fungirt, bis zum Schlusse in der Sakristei aufbewahrt, versteht sich von selbst, da in manchen dieser Fälle vorkommen können, wo dem Geistlichen die Anwesenheit eines Kirchendieners nöthig werden kann.

§ 8.

Wo ein besonderer Brautbitter oder Hochzeitbitter in der hiesigen Gemeinde nicht angestellt ist, so hat der Glöckner bei den kirchlichen Trauungen ebenfalls seinen Dienstes zu warten.† Er besorgt das Setzen der Stühle vor dem Altare, sorgt für das Brautpaar, und auch für die Hochzeitgäste wenn deren mit zur Kirche kommen, bekleidet den Altar auf Verlangen einer unbescholtenen jungfräulichen Braut, und nach der Bestimmung des Pastors, mit dem dazu bestimmten Altartuche, empfängt das Brautpaar an der Kirchthüre um es zum Altare zu begleiten, und verrichtet überhaupt alle und jede Dienstleistungen gegen das Brautpaar und die anwesenden Hochzeitgäste, welche bei diesem Acte nöthig werden können, so wie er auch nach der Trauung das Brautpaar wieder auf anständige Weise bis zum Ausgange aus der Kirche zu begleiten hat.

Will übrigens ein Brautpaar von einem fremden eigenthümlichen Kirchendiener sich zum Altare begleiten und sich dort trauen lassen, so steht dies demselben natürlich frei, und der Glöckner übt dann blos die ihm zukommenden allgemeinen Funktionen, wozu auch gehört das Abwarten des Altares, das Aufräumen der Stühle und anderen gebrauchten Gegenstände gehört.

§ 9.

Bei der jährlichen Christnacht kommt der Glöckner mit dem Altardienstes Kirchenalter bis das Nachmittags in die Vorbereitung, bereitet die Lichter zur Erleuchtung des Gotteshauses vor, hilft bei dem Aufstellen der Krippen und Lichter, so wie später bei dem Anzünden derselben nach den Anordnungen des Pastors. Dafür bekommt derselbe ~~zwei Stücke~~ die Hälfte der übrig

solchen Fällen der Glöckner nach den Anordnungen des Pastors genau zu richten.
Das derselbe bei allen diesen kirchlichen Verrichtungen in anständiger und reinlicher Kleidung in der Kirche erscheint, und namentlich bei Begräbniß-Feierlichkeiten, auch wenn der Geistliche nur am Altare fungirt bis zum Schluße in der Sakristei ausharret, versteht sich von selbst, da in mancherlei Weise Fälle vorkommen können, wo dem Geistlichen die Anwesenheit eines Kirchendieners nöthig werden kann.

§: 8.

Da ein besonderer Brautdiener oder Hochzeitbitter in dortiger Gemeinde nicht angestellt ist, so hat der Glöckner bei den kirchlichen Trauungen ebenfalls seines Dienstes zu warten. Er besorgt das Setzen der Stühle vor dem Altare, sowohl für das Brautpaar, als auch für die Hochzeitsgäste wenn deren mit zur Kirche kommen, bekleidet den Altar auf Verlangen einer unbescholtenen jungfräulichen Braut, und nach der Bestimmung des Pastors, mit dem dazu bestimmten Altartuche, empfängt das Brautpaar an der Kirchthüre um es zum Altare zu begleiten, und verrichtet überhaupt alle und jede Dienstleistungen gegen das Brautpaar und die anwesenden Hochzeitgäste, welche bei diesem Acte nöthig werden können, so wie er auch nach der Trauung das Brautpaar wieder auf anständige Weise bis zum Ausgange aus der Kirche zu begleiten hat.
Will, übrigens ein Brautpaar von einem fremden wirklich bestellten Brautdiener sich zum Altare begleiten und sich dort bedienen lassen, so steht dies demselben natürlich frei, und der Glöckner übt dann blos die ihm zukommenden allgemeinen Funktionen, wozu auch folgerecht das Abdecken des Altares, das Aufräumen der Stühle und anderen gebrauchten Gegenständen gehört.

§: 9.

Bei der jährlichen Christnacht kommt der Glöckner mit dem Ullersdorfer Kirchvater bald des Nachmittags in die Predigerwohnung, bereitet die Lichter zur Erleuchtung des Gotteshauses vor, hilft bei dem Aufstecken der Dullen und Lichter, so wie später bei dem Anzünden derselben nach den Anordnungen des Pastors. Dafür bekommt derselbe die Hälfte der übrig

gebliebenen Lichtstümpfe und der Kerze, mit Ausschluß derer, die auf der Kanzel und dem Altare gebrannt haben; die letztern erhält der Ullendorfer Kirchenvater für seine Leistung.

Am ersten Weihnachtsfeiertage, früh, vor Anfang des Gottesdienstes besorgt der Glöckner das Reinigen der Mauerstände auf der Emporkirche, welche durch Feuer und Rauch an der Kirche, der darauf gestandenen Kirche, der entweihtig verunreinigt zu werden pflegen.

§. 10.

Ueberhaupt hat der Glöckner darauf zu sehen, daß das Kirchengebäude im Innern reinlich erhalten werde, zum auch die allgemeine Reinigung desselben zu bestimmten Zeiten das Geschäft dem dasigen Pastor, als Rüster, zugewiesen ist. Daher ist das zweckmäßige Abstehen der Fenster und Fensterbänkungen in den Logen, im untern Raume der Kirche, das Abwischen des Staubes, der durch die Kirchthüren kaum hereingeworfen werden kann, es sei auf dem Thurme oder in der Kirche, Sache des Glöckners, auf dem obern Boden der Kirche, hat ihm dabei der Bälgentreter zu helfen. Wo sich an dem Kirchengebäude, es sei im Aeußern oder Innern, irgend eine Beschädigung zeigt, welche der Glöckner gewahr wird, da hat er dieselbe dem Pastor und dem Kirchenvorstande sofort anzuzeigen, um die nothwendig gewordene Reparatur alsbald veranlassen zu können.

§. 11.

Dem Glöckner steht das tägliche Aufziehen, Stellen und Besorgen der Uhr auf dem dasigen Kirchthurme als eine besondere Funktion seines Amtes zu. Es wird von ihm erwartet, daß er dieß mit der größten Genauigkeit und Pünktlichkeit thue, sich in Gemäßheit einer richtigen Normaluhr bei dem Pastor oder Rentor, wo man die zuverlässigsten Uhren doch nicht zu finden erwarten kann, nach der richtigen Zeit dann und wann erkundige, sich aber alles eigenmächtigen Stellens und Abänderns des Ganges der Thurmuhr, wodurch eine Verwirrung in dem Werke und in den einzelnen Theilen desselben, entstehen würde, durchaus enthalte, auch nicht selber größere Reparaturen an dem Uhrwerke vornehme, welche über seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten gehen dürften, sondern alsbald jeder Mängel und Beschädigungen desselben, dem Kirchenvorstande anzeige, um die nöthigen Reparaturen besorgen zu können.

gebliebenen Lichtstümpfe aus der Kirche, mit Ausschluß derer, die auf der Kanzel und dem Altäre gebrandt haben; die andere Hälfte bekommt der Ullersdorfer Kirchvater für seine Hilfleistung.
Am ersten Weihnachtsfeiertage u. Neujahr früh, vor Anfange des Gottesdienstes besorgt der Glöckner das Reinigen der Mannstände auf den Emporkirchen, welche durch Schnee und Schmutz an den Stiefeln, der darauf gestandenen Kinder vielfältig verunreinigt zu werden pflegen,

§: 10.

Ueberhaupt hat der Glöckner darauf zu sehen, daß das Kirchengebäude im Jnnern reinlich erhalten werde, wenn auch die allgemeine Reinigung desselben zu bestimmten Zeiten des Jahres dem dasigen Kantor, als Küster, zugewiesen ist. Daher ist das zuweilige Abkehren der Fenster und Fensterbrüstungen in den Logen, im unteren Räume der Kirche, das Auswerfen des Schnees, der durch die Kirchthüren könnte hereingeworfen worden sein, es sei auf dem Thurme oder in der Kirche, Sache des Glöckners, auf dem oberen Boden der Kirche, hat ihm dabei der Bälgetreter zu helfen.
Wo sich an dem Kirchengebäude, es sei im aeußeren oder Jnneren, irgend eine Beschädigung zeigt, welche der Glöckner gewahr wird, da hat er dieselbe dem Pastor und dem Kirchenvorstehern sofort anzuzeigen, um die nothwendig gewordene Reparatur alsbald veranlassen zu können.

§: 11.

Dem Glöckner stehet das tägliche Aufziehen, Stellen und Besorgen der Uhr auf dem dasigen Kirchthurme als eine besondere Funktion seines Postens zu. Es wird von ihm erwartet, daß er dieß mit der größten Genauigkeit und Pünktlichkeit thun, sich in Ermangelung einer richtigen Sonnenuhr bei dem Pastor oder Kantor, wo man die zuverläßigsten Uhren doch wohl zu finden erwarten kann, nach der richtigen Zeit dann und wann erkundige, sich aber alles eigenmächtigen Stellens und Abänderndes Ganges der Thurmuhr, wodurch eine Verwirrung in dem Dorfe und in den einzelnen Häusern desselben, entstehen würde, durchaus enthalte, auch nicht selber größere Reparaturen an dem Uhrwerke vornehme, welche über seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten gehen dürften, sondern etwaige Mängel und Beschädigungen desselben, dem Kirchenvorstande anzeige, um die nöthigen Reparaturen besorgen zu können.

§. 12

ften so gehört zu den besonderen Functionen des Glöckners das Läuten der großen Glocke auf besagtem Kirchthurme, sowohl bei dem Ein- und Ausläuten des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, als auch bei dem Einläuten der hohen Feste am Vorabende derselben, und das Ausläuten bei Todesfällen und Begräbnissen, wie nicht minder bei dem Einläuten der Trauungen, nach dortiger bestehender kirchlichen Ordnung, nach den Verlangen der Gemeindeglieder bei den von ihnen begehrten kirchlichen Handlungen, und nach den nöthigen, bei besonderen Fällen zu treffenden Anordnungen des Pfarrers, dem er auch jeder Anzeige zu machen hat, wenn irgend Jemand von den Gemeindegliedern in dieser Beziehung etwas verlangen sollte, was gegen die bestehende Ordnung streite.

Bei wahrnehmender Feuersgefahr am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, hat der Glöckner das Sturmläuten mit der großen Glocke zu besorgen.

§. 13

Endlich wird von dem Glöckner erwartet, daß er sich mit seinen Mitdienstgenossen dem Ruf eines Allverträglichen, nicht nur im Allgemeinen friedlich verträgt, sondern auch denselben bei nöthigen Reisen, Krankheiten oder anderen Abhaltungen vertritt, und im Kirchendienste überhaupt, wie er es von Jenem in ähnlichen Fällen ebenfalls erwarten und hoffen kann. Und daß er sich einer bescheidenen Betragens gegen Jedermann, einer mäßigen, nüchternen, ehrbaren und ordentlichen Wandels überall befleißige, wie er es seinen Vorgesetzten und der ganzen christlichen Gemeinde schuldig ist, wird ihm noch zur besonderen Pflicht eingeschärft.

B. Emolumente des Glöckners.

Die fixirten Salarien erhält derselbe aus dem Flinsberger Kirchen-Aerario.

1. Für das Läuten der großen Glocke an den Sonn- und Festtagen, für das Läuten der Stunden, mit Einschluß einer Entschädigung für Glockenschmiere . . . 10 rt. 15 sgr.

§: 13

Eben so gehört zu den besonderen Funktionen des Glöckners das Läuten der großen Glocke auf dasigem Kirchturme, sowohl bei dem Ein- und Ausläuten des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen als auch bei dem Einläuten der hohen Feste am Vorabende derselben, und das Ausläuten bei Todesfällen und Begräbnissen, wie nicht, minder bei dem Einläuten der Trauungen, nach dortiger bestehender kirchlichen Ordnung, nach dem Verlangen der Gemeindeglieder bei den von ihnen begehrten kirchlichen Handlungen, und nach etwa nöthigen, bei besonderen Fällen zu treffenden Anordnungen des Pastors, dem er auch zuvor Anzeige zu machen hat, wenn irgend Jemand von den Gemeindegliedern in dieser Beziehung Etwas verlangen sollte, was gegen die bestehende Ordnung stritte.
Bei ausbrechender Feuersgefahr am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, hat der Glöckner das Sturmläuten mit der großen Glocke zu besorgen.

§: 13

Endlich wird von dem Glöckner erwartet, daß er sich mit seinem nächsten Dienstgenossen dem Kirchvater von Ullersdorf, nicht nur im Allgemeinen friedlich vertrage, sondern auch denselben bei nö thigen Reisen, Krankheiten oder anderen Abhaltungen vertrete, und im Kirchendienst überhebe, wie er es von Jenem in ähnlichen Fällen ebenfalls erwarten und hoffen kann. Und daß er sich eines bescheidenen Betragens gegen Jedermann, eines mäßigen, nüchternen, ehrbaren und wohlanständigen Wandels überall befleißige, wie er es seinen Vorgesetzten und der ganzen christlichen Gemeinde schuldig ist, wird ihm noch zur besonderen Pflicht eingeschärft.

B. Emolumente des Glöckners.

An fixirten Salarien erhält derselbe aus dem Flinsberger Kirchen Aerario.

1. Für das Läuten der großen Glocke an den Sonn- und Festtagen und für das Stellen der Thurmuhr, mit Einschluß einer Entschädigung für Glockenschmiere 10 rthl. 14 sgl.

2. Als Kirchenlied für das Läuten des Klingelbeutels . 4 xr.

In Accidenzien zufällt daraus

3. In jedem Fall, die beim Läuten der Verstorbenen, sie mögen Gemeindeglieder oder Auswärtige seyn, bei Begräbnissen oder Kirchgedächtnissen, (auch bei Trauungen) geläutet wird . . . . . 9 Pfennige.

F 4. Für seine Anwesenheit bei Trauungen, und die Begleitung des Brautpaares zum Altar und wieder zurück . . . . . 5 Silbergroschen.

Für das Setzen zweier Stühle für die Brautleute 2 Kr. 6 Pf.

Für das Aufstellen des bestimmten Altartuchs bei Trauungen noch besonders 2 Kr. 6 Pf.

Wenn bei großen Trauungen noch das (Aufstellen der Altar-Leuchter, das Anzünden der Kerzen und) Setzen der Stühle für die Hochzeitgäste verlangt wird, so haben sich die betreffenden Personen für diese Mühewaltung nach Umständen noch besonders mit dem Glöckner abzufinden.

Nach den Bestimmungen der vorstehenden Instruction hat sich der von mir zum Glöckner und Kirchenlieder bestellte Johann Gottlob Müller jederzeit auf das Genaueste zu richten.

Warmbrunn den 1ten October 1873.

Wirassgolub

F bei Trauungen im Besonderen . . . . . 10 Pf.

2. Als Kirchvater für das Umtragen des Klingelbeutels 4 rthl.

<u>An Aectdenzien erhält derselbe</u>

3. Von jeder Puls, die beim Ausläuten der Verstorbenen, sie mögen Gemeindeglieder oder Auswärtige sein, bei Begräbnissen oder Ehrengedächtnissen, (auch bei Trauungen,) geläutet wird …….. 9 Pfennige
bei Trauungen im Besonderen ……1 Sgl.
4.°Für seine Anwesenheit bei Trauungen, und die Begleitung des Brautpaares zum Altar und wieder zurück……..… 5 Silbergroschen
Für das Setzen zweier Stühle für die Brautleute 2 Sgl. 6 Pf.
Für das Aufdecken des bestimmten Altartuches bei Trauungen
noch besonders 2 sgl. 6 pf.
Wenn bei großen Trauungen noch das Aufstellen der Altar-Leuchter, das Anzünden der Kerzen und Setzen der Stühle für die Hochzeitgäste verlangt wird, so haben sich die betreffenden Personen für diese Mühwaltung nach Umständen noch besonders mit dem Glöckner abzufinden.
Nach den Bestimmungen der vorstehenden Jnstruction
hat sich der von mir zum Glöckner und Kirchvater bestellte
Johann Gottlob Müller jederzeit auf das- Genaueste
zu achten.

Warmbrunn den 1ten October 1843

Siegel *Graf Schaffgotsch*

+ zu § 8

~~[illegible]~~ die Verrichtungen auch von Kirchenvorstehern oder Ober-Gemeinde sind, bei denen auch Mitvorsteher vorhanden sind, bei denen auch die Kirchl. Dienstleute. Er [illegible] etc.

§ 10.

Unbenommen hat der Glöckner darauf zu sehen, daß das Kirchengebäude im Innern reinlich erhalten werde, ferner ist er verpflichtet eine Aufsicht über Schaden ~~[illegible]~~ von dem Schnee, von dem Regen, von dem Frost und von dem Abschmelzen ~~[illegible]~~ das ganze Kirchengebäude, die Fenster, Thüren, Dach und das Pflaster der Kirche zu sehen, die Dachrinnen, die ~~[illegible]~~ die Leuchter zu reinigen, u. namentlich öfters den Altarglanz und die Chorgitter zu sehen. Außerdem ist das Ausbessern der Schäden etc.

zu 11

Wenn bei großen Verrichtungen noch das Putzen der Stühle für die Gottesdienste verlangt wird, hat er für jedes Mal noch 1½ Tlr zu fordern.

Die Kirchenmusik bei Leichenbegängnissen:

a) bei Kirchenkollekten . . 2 Tlr. 6 Sgr.
b) bei Sonntagsmessen . . 3 " —
c) bei Leichengesängen . . 5 " —
d) bei Leichengesängen mit Gesängen 7 " 6 Sgr.
e) bei Musikchören mit Chorsätzen 10 " —

zu § 8
wenn die Trauungen aus der Flinsberger-
oder Jser-Gemeinde sind, bei denen aus
Ullersdorf verrichtet der dortige Kirchvater
die kirchl. Funktionen. Er besorgt etc.

zu § 10
Ueberhaupt hat der Glöckner darauf zu sehen, daß
das Kirchengebäude im Jnnern reinlich erhalten
werde; daher ist er verpflichtet vier Mal im
Jahre, vor dem Osterfest, vor dem Pfingstfest, vor
dem Erntefest und vor dem Weihnachtsfest das
ganze Kirchengebäude, die Bühnen sowohl, als auch
das Schiff der Kirche zu kehren, die Fenster u.
die Bänke zu reinigen, u. namentlich
öfters den Altarplatz und die Hauptgänge
zu kehren. Außerdem ist das Auswerfen des Schnees
etc
zu 4.
Wenn bei großen Trauungen noch das Setzen
der Stühle für die Hochzeitsgäste verlangt wird,
hat er für jedes Paar noch 1 $^{1}/_{3}$ Sgr. zu fordern.

Für seine Anwesenheit bei Begräbnissen:

a.° bei Kirchenkollekten	2 Sgr. 6 Pf.
b.° bei Parentationen	3 Sgr. –
c.° bei einfachen Leichenpredigten	5 Sgr. –
d. bei Leichenpredigten mit Einsetzen	7 Sgr. 6 Pf.
e.° bei Standreden mit Einsetzen	10 Sgr. –